

BALLRECHTEN-DOTTINGEN

BEBAUUNGSPLAN IM RIED I

FASSUNG DER 1.ÄNDERUNG

AUFGESTELLT NACH §2 ABS.1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES
GEMEINDERATES VOM 1.12.1988

VERZICHT AUF

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH

§3 ABS.1 BauGB AM 1.12.1988 VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH §3 ABS.2 BauGB
VOM 19.12.1988 BIS 18.01.1989

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH §10 BauGB IN VERBINDUNG
MIT §4 GO AM 23.01.1989

BALLRECHTEN-DOTTINGEN DEN 23. JAN. 1989 DER BÜRGERMEISTER

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 23. FEB. 1989
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Brennelseñ
Brennelseñ



ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUN-
GEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN
BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE BALLRECHTEN-DOTTINGEN ÜBEREINSTIMMT.
AUSGEFERTIGT; DEN 03. März 1989

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES WURDE
NACH § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
AM 02. März 1989

DER BEBAUUNGSPLAN TRAT DAMIT
AM 02. März 1989 IN KRAFT
BALLRECHTEN-DOTTINGEN DEN 03. MRZ. 1989 DER BÜRGERMEISTER



ART DER BAUL. NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
DACHNEIGUNG



ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
MIT KREIS-ZWINGEND

IDG = I DACHGESCHOSS

GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE

HINWEISLINIE ZU BEREICHEN
GLEICHER NUTZUNG

MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN
JE GEBÄUDE NUR WA, WR

BAUWEISE

- o/g OFFENE/GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b BESONDERE BAUWEISE (TEXTL. FESTSETZ.)
- △ NUR EINZELHÄUSER
- △ NUR DOPPELHÄUSER
- △ ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- △ R NUR HAUSGRUPPEN

PFLANZBINDUNG NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 25b BauGB

- EINZELBAUM
- ☁ STRÄUCHER
- ▨ PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ▨ OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF

FESTSETZUNGEN

BEI PLANUNGS NR.

- BAUGRENZE
- - - BAUGRENZE FÜR EINZELHÄUSER
- GRENZE D. RAUML. GELTUNGSBER.
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - VORGESCHLAGENE
- AUFZUBEHENDENDE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- × × × " FESTSETZUNGEN
- ↔ FIRSTRICHTUNG
- MIT GEH/FAHR/LEITUNGSRECHT
- ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ZUFAHRTSVERBOT
- VON BEBAUUNG FREIZUH. FLÄCHE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- MAUER BESTAND
- MAUER NEU
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
- KULTURDENKMAL (§ 2 ODER § 12 DSCHGES. BW)
- ABBRUCH
- BÖSCHUNG (STRASSENBAUTECHN. NOTWENDIG)
- FLÄCHE F. ABGRABUNGEN
- SICHTFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ST STELLPLATZ
- GA GGA TGA GARAGEN / GEM. GA / TIEFGA.
- STA ZUF EINFAHRT / EINFAHRTSBEREICH
- STA ZUF STAU RAUM / ZUFAHRT
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSANLAGE

- FLÄCHE F. VERSORGUNGSANLAGE
- ELEKTRIZITÄT (TRAFO)

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- FLÄCHE F. GEMEINBEDARF

- GEHWEG
- RW RADWEG
- FAHRBAHN
- P OFFENTL. PARKPLATZFLÄCHEN

- ▨ BEGLEITGRÜN
- ▨ VERKEHRSFL. BES. ZWECKBEST. ZB. VERKEHRSBERUHIIGTER BEREICH
- ▨ DURCHGANG/FAHRT/ARKADEN

GRÜNFLÄCHEN

- PFLANZVORSCHLAG ALS EMPFEHLUNG
- PFLANZGEROT NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 25a BauGB
- PFLANZGEROT (PFG) EINZELBAUM
- ☁ STRÄUCHER

ART DER NUTZUNG

- WR REINES WOHN GEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHN GEBIET
- WB BESONDERES WOHN GEBIET
- MI MISCH GEBIET
- MD DORF GEBIET
- GE GEWERBE GEBIET
- GI INDUSTRIE GEBIET
- SO SONDER GEBIET

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN
ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEIN-
WIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-
SCHUTZGESETZ

GRUNDSTÜCKE 2581-2583 LÄRMSCHUTZFENSTER
KLASSE 2
GRUNDSTÜCKE 2584-2587 LÄRMSCHUTZFENSTER
KLASSE 3



M. 105/45
FORMAT 1:500

1.12.88	BL